

Wald



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 3. August 1990

Teil I Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 90	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990 (Haushaltsgesetz 1990) ... ■	787
18. 7. 90	Beschluß des Ministerrates über die Satzung der Treuhandanstalt.....	809
18. 7. 90	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Neufestlegung der Zuständigkeit für Entscheidungen in Militärstraf Sachen —.....	811
18. 7. 90	Zweite Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute.....	812
25. 7. 90	Verordnung zur Änderung der Energieverordnung	812
4. 7. 90	Verordnung über die Behandlung rückständiger Unterhaltszahlungen.....	812
4. 7. 90	Verordnung über die technische Normung in der Deutschen Demokratischen Republik	812
18. 7. 90	Verordnung über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung ausländischer Bürger in Unternehmen der DDR	813
20. 6. 90	Anordnung Nr. 3 über den Fernsprechdienst — 3. Fernsprech-Anordnung —.....	813
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Telegrammdienst — 2. Telegramm-Anordnung —.....	817
20. 6. 90	Anordnung Nr. 2 über den Postdienst — 2. Post-Anordnung —.....	818
30. 6. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz — Diensterfindungen —.....	821
15. 6. 90	Anordnung über den Verkehrsmedizinischen Dienst	823
10. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift ..: *.....	824
28. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung	825
25. 6. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Einsatzes ausgewählter chemischer Erzeugnisse	825
9. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens	825
18. 7. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	825

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
des Haushaltsjahres 1990
(Haushaltsgesetz 1990)

vom 22. Juli 1990

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Haushaltsplan der Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 64 155 162 000 Deutsche Mark festgestellt.

(2) Die Ausgabeermächtigungen sämtlicher Einzelpläne, mit Ausnahme der Einzelpläne 11 (Arbeit und Soziales), 32 (Schuldendienst) und 40 (Familie und Frauen) sind in Höhe von 3 416 689 000 Deutsche Mark (6,9 %) gesperrt.

Im Einzelplan 10 (Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Ausgaben für Maßnahmen der Marktordnung in Höhe von 1 507 000 000 Deutsche Mark von der Sperre ausgenommen. Der Einzelplan 14 (Abrüstung und Verteidigung) wurde in Höhe von 670 000 000 Deutsche Mark (15 %) gekürzt. Zusätzlich werden die Mittel in Höhe von 1 800 000 000 Deutsche Mark bis zum 15. September des Jahres gesperrt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird durch den Ausschuß für Abrüstung und Verteidigung eine Empfehlung zur Verwendung dieser Mittel erarbeitet. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses der Volkskammer, die Sperre aus zwingenden Gründen zwischen den Einzelplänen zu verlagern, soweit sichergestellt ist, daß sie erbracht wird. Mit Einwilligung des Haushaltsausschusses der Volkskammer kann der Minister der Finanzen die Sperre auch insoweit aufheben, als im Gesamthaushalt Mehreinnahmen erzielt werden. Der Minister der Finanzen hat sicherzustellen, daß bei der Ausführung des Haushalts ein Betrag von 3 416 689 000 Deutsche Mark eingespart wird. Die monatlichen Betriebsmittelzuweisungen werden auf ein Sechstel des nach Abzug der Sperre verbleibenden, auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Betrag festgelegt. Der Minister der Finanzen